

Quellen dadurch auseinander zu reißen, daß man als Grenze die jetzige Staatsgrenze gewählt hätte, daher wurden auch die Weistümer verwendet, die in heute französischen Orten entstanden sind. Damit ist der Weistumsbestand eines — wenn auch kleinen — Territorialstaates vollständig erfaßt, während die Quellen aus den anderen Territorien nicht als repräsentativ für diese angesehen werden können, da es sich nur um Überlieferungen aus Randgebieten handelt, nicht aber aus dem Kernland.

Für Saarbrücken und Ottweiler wurden die Weistümer mit Hilfe ergänzender Quellen näher untersucht, während Bestimmungen aus den anderen Territorien fast nur textimmanent behandelt werden konnten und im wesentlichen nur als Vergleichsmaterial dienten.

Der Grund für die Abgrenzung nach den heutigen Landesgrenzen war die ursprüngliche Erwartung, daß sich territorial übergreifende Weistumsbestimmungen feststellen lassen würden, mit deren Hilfe sich eine Unterscheidung zwischen herrschaftlicher Rechtssetzung und Relikten älteren Genossenschaftsrechtes treffen ließe. Es stellte sich im Verlauf der Untersuchung heraus, daß sich diese These<sup>39</sup> nicht stützen ließ, sondern daß die Weistumsbestimmungen fast ausschließlich auf die Beziehungen zur jeweiligen Grund-, Gerichts- oder auch Landesherrschaft zurückzuführen sind und nur auf Grund von herrschaftlichen Interessen aufgezeichnet wurden, wobei nicht selten die Abgrenzung der Herren untereinander wesentlich war. Aus diesem Grunde wurde bewußt der Untertitel der vorliegenden Arbeit gewählt.

Es erschien jedoch interessant festzustellen, welcher Herrschaftsträger am Weistum Interesse hatte. Daher wurde zunächst jede Quelle — soweit wie möglich — herrschaftlich eingeordnet und die Entstehungsgründe und -anlässe festgestellt. Nach dieser Untersuchung anhand äußerer Merkmale wurde im nächsten Kapitel anhand innerer Kriterien durch die Darstellung des Inhaltes festgestellt, wer an einer Bestimmung zum Zeitpunkt der Weisung interessiert war. Das Fortleben und Fortwirken von Weistumsrecht in späterer Zeit wird im Anschluß daran — allerdings nur paradigmatisch — dargestellt.

Auf diesem Wege war es möglich, festzustellen, wer wann und warum an Weisungen und Weistumsrecht Interesse hatte. Baltls Forderung<sup>40</sup>, „daß die Weistumsforschung der Aufhellung des Gesamtverhältnisses von Bauer und Herrschaft zu dienen hat“, soll dahingehend modifiziert werden, daß nicht nur die Beziehungen zwischen „armen Leuten“ und den verschiedenen Herrschaftsträgern, sondern auch die Rolle der Untertanen als Schiedsrichter zwischen uneinigen oder rivalisierenden Herren dargestellt werden soll.

## 1.2. Der Weistumsbegriff

### 1.2.1. Der Weistumsbegriff des 14. bis 17. Jahrhunderts

Bisher ist noch nicht gesagt, was hier unter dem Begriff „Weistum“ verstanden wurde:

---

39 Vgl. Otto Brunner, *Land und Herrschaft* (Wien <sup>5</sup> 1965) 347.

40 Baltl, (wie Anm. 4) 400